



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 001/l-V/4/85

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

58 12. SEP. 1985

13. SEP. 1985

St. Wasserbauer

Sachbearbeiter
AZIZI

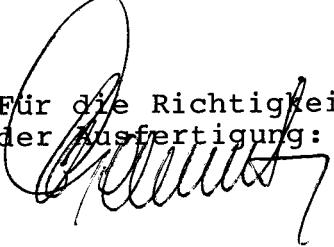
Klappe/Dw
2373

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes
1985.

9. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:




**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.001/1-V/4/85

An das

Bundesministerium für Finanzen
zHd. Dr. Quantschnigg

1015 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
AZIZI	2373	06 0102/7-IV/6/85 10. Juli 1985

**Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985;
Begutachtung**

Zu dem mit der oz Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Zunächst ist zu bemerken, daß sich die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Differenzierungen - soweit im folgenden nicht anderes bemerkt wird - wohl grundsätzlich in dem Abgabengesetzgeber eingeräumten rechts- bzw. wirtschaftspolitischen Spielraum halten und daher unter gleichheitsrechtlichem Aspekt nicht bedenklich erscheinen (so beispielsweise die in § 18 Abs. 2 Z 4 lit. a EStG vorgesehene Differenzierung zwischen "jungen Aktien" und Genußscheinen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben).
2. Obwohl sich zahlreiche Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes von dem entsprechenden, derzeit geltenden Gesetzestext durch größere Übersichtlichkeit infolge einer

- 2 -

verbesserten Gliederung unterscheiden, lässt dennoch die Lesbarkeit und Verständlichkeit des vorliegenden Entwurfs für den hauptsächlichen Normadressaten, nämlich den Abgabepflichtigen, insgesamt zu wünschen übrig. Obwohl der Verfassungsdienst die besonderen legistischen Schwierigkeiten im Bereich des Abgabenrechtes nicht verkennt, sollte daher der gegenständliche Gesetzentwurf nach Möglichkeit vereinfacht und allgemein verständlicher gefaßt werden.

3. In der vorliegenden Form ist das "Vorblatt" wenig zweckmäßig. Die damit verbundene Idee liegt doch darin, eine kurz gefaßte und leicht erfaßbare Information über wesentliche Aspekte des Entwurfs zu vermitteln. Ungeachtet der Komplexität des Regelungsgegenstandes sollte danach auch im vorliegenden Fall geachtet werden.
4. In der dem gegenständlichen Gesetzentwurf angeschlossenen Textgegenüberstellung sollten im Interesse der Übersichtlichkeit und der legistischen Praxis entsprechend jeweils in der linken Spalte die von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und in der rechten Spalte der vorgeschlagene neue Text aufscheinen.

Überdies fehlt eine Textgegenüberstellung hinsichtlich der Abschnitte XI, XII und XIII des Gesetzentwurfs.

II. Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs

Zu Abschnitt I (EStG 1972)

Der Einleitungssatz des Artikel I wäre durch das Zitat "351/1984" zu ergänzen.

Zu Art. I Z 5 (§ 18 Abs. 2):

Die in § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c aa vorgesehene, Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 betreffende Regelung könnte

- 3 -

- ungeachtet der auch in diesem Punkt ausführlichen Materialien - zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Dies vor allem dann, wenn sich anhand aller im Gesetz genannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln läßt, ob der Unternehmensschwerpunkt eher im Bereich der Güterproduktion oder aber in jenem der Dienstleistung usw. gelegen ist. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß das Handelskammergesetz in seinen §§ 35 und 36 hinsichtlich der Zuordnung von Gewerben zur Sektion "Gewerbe" einerseits bzw. zur Sektion "Industrie" andererseits zum Teil an die Regelungen der Gewerbeordnung 1973 anknüpft. Demnach gehören der Sektion "Industrie" jene Betriebe an, die im Sinne des § 7 GewO 1973 als Industriebetriebe anzusehen sind. Konsequent zu Ende gedacht, bedeutet dies angesichts des umfassenden und sehr flexiblen Industriebegriffs der Gewerbeordnung 1973, daß für eine industrielle Fertigung auch im Sinne der von den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf gewählten Begriffsbildung im Rahmen der Sektion "Gewerbe" (von den in § 35 des Handelskammergesetzes genannten und in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich angeführten Druckereien abgesehen) wohl tatsächlich kein Raum bleibt.

Zu Art. I Z 12 (§ 72 Abs. 2):

Die vorgesehene, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1984, G 38, 78, 79/82, entsprechende Aufhebung dieser Bestimmung sollte mit einer Anpassung der folgenden Absatzbezeichnungen verbunden werden.

Zu Abschnitt II (Gewerbesteuergesetz 1953)

Die in Artikel II enthaltene Regelung erscheint im Hinblick auf die im Erkenntnis VfSlg. 5411/1966 vertretene Rechtsauffassung insoferne gleichheitsrechtlich bedenklich, als dadurch die Anwendbarkeit der in Art. I enthaltenen Regelung "von zufälligen Umständen, nämlich ... von der Raschheit des behördlichen Verfahrens sowie kanzleitechnischer Vorgänge (Ausfertigung und Er-

- 4 -

stellung der Bescheide) abhinge; daß eine solche Differenzierung nicht sachlich begründet ist, liegt auf der Hand".

Es wird daher dringend empfohlen, auch in Artikel II - so wie in vergleichbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes - auf einen bestimmten Stichtag abzustellen.

Zu Abschnitt III (Umsatzsteuergesetz 1972)

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 9 lit. a) und zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 14):

Der Verfassungsdienst teilt die auf Seite 63f der Erläuterungen vertretene Auffassung, daß eine Beseitigung der vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. März 1985, G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, festgestellten Gleichheitswidrigkeit hinsichtlich des Verlustes des Vorsteuerabzuges für umsatzsteuerpflichtige Aufwendungen - will man nicht eine gänzliche Doppelbesteuerung des Liegenschaftsverkehrs herbeiführen - gesetzestechisch am ehesten durch eine entsprechende Ergänzung der den Vorsteuerabzug betreffenden Bestimmung (§ 12 UStG) getroffen werden könne. Dementsprechend erscheint es auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich, wenn zugleich mit einer derartigen Ergänzung des § 12 der vom Verfassungsgerichtshof mit dem genannten Erkenntnis aufgehobene § 6 Z 9 lit. a UStG wortgleich wieder eingeführt wird.

Im Interesse des Grundstückserwerbers sollte jedoch § 12 Abs. 14 erster Satz wie folgt ergänzt werden: "..., so ist er berechtigt und auf Verlangen des Erwerbers verpflichtet, ...". Dadurch würde dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer ein Anspruch, eine entsprechende Rechnungsaufstellung zu verlangen, eingeräumt werden, so daß seine Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges nicht von der Willkür des Grundstücksveräußerers abhinge.

- 5 -

Weiters könnte der erste Satz des Abs. 14 durch die Ergänzung "... den mangels Umsatzsteuerpflicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen ..." verdeutlicht werden. Schließlich sollte es im letzten Satz des Abs. 14 richtig lauten: "... aus, der nicht nach Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist ...".

Grundsätzlich stellt sich allerdings zu § 6 UStG insgesamt die Frage, inwieweit die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. März 1985 sowie im Erkenntnis vom 13. Juni 1984, G 90/83, 106/84, geäußerten Bedenken nicht auch gleichermaßen auf verschiedene andere unechte Steuerbefreiungen zutreffen. Die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der verbleibenden Steuerbefreiungen gemäß § 6 UStG muß jedoch dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 21 Abs. 4):

Die vorgesehene Streichung der letzten drei Sätze im Abs. 4 des § 21 UStG scheint im Einklang mit der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. September 1984, G 111, 112, 128, 131 und 132/84, geäußerten Rechtsansicht zu stehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt IV verwiesen.

Zu Abschnitt IV (Alkoholabgabegesetz 1973)

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 11 Abs. 6, die den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 27. September 1984, G 111, 112, 128, 131 und 132/84, Rechnung trägt, stellt sich nach Ansicht des Verfassungsdienstes die Frage, ob damit und mit der Neufassung des § 21 Abs. 4 UStG tatsächlich sämtliche abgabenrechtlichen Bestimmungen beseitigt sind, welche die Fälligkeit für festgesetzte Vorauszahlungen anders regeln als die Fälligkeit von Abschlußzahlungen und diese wieder anders als die Fälligkeit von Restschulden.

- 6 -

Zu Abschnitt VII (Gebührengesetz 1957)

Zu Art.1:

Aus der Sicht der Zuständigkeit des Verfassungsdienstes für die Angelegenheiten der Verwaltungsreform wird nachdrücklich er-sucht, diese Bestimmung derart zu fassen, daß in Fällen, in de-nen sich ein Bürger mit einem Auskunftsersuchen an eine Aus-kunfts- und Beschwerdeeinrichtung der Verwaltung wendet, und in Fällen, in denen sich ein Bürger an eine Verwaltungsstelle mit dem Ersuchen um Übermittlung von Informationsmaterial wendet, keine gebührenrechtliche Belastung eintritt. Zudem wird neuer-lich an das auf die Aufhebung der Gebührenpflicht von Stellung-nahten gemäß § 45 Abs.3 AVG 1950 gerichtete Ersuchen der Lan-desamtsdirektoren-Konferenz mit der Bitte um Prüfung im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung erinnert.

Zu Abschnitt VIII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955)

Zu Art. I Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Hier könnte der zweite Satz aus Gründen der Verständlichkeit etwa wie folgt formuliert werden:

"Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht innerhalb von fünf Jahren ab vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestim-mung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Bau-ansuchens -, spätestens jedoch innerhalb eines Monates ab Über-gabe oder Fertigstellung, als ständiger Wohnsitz unter gleich-zeitiger Aufgabe der Miet- oder Eigentumsrechte an der bisherigen Ehewohnung bezogen und weitere fünf Jahre benutzt wird."

- 7 -

Zu Abschnitt X (Bundesabgabenordnung)

Der hier vorgesehene § 303 Abs. 5 BAO muß mangels ausreichender Determinierung (arg.: "zusammenfassenden Überblicks", "mehrjährigen Zeitraum") im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen ue an das Präsidium des Nationalrates.

9. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

